

Antrag auf Beurlaubung von Schülern

gemäß §43 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG) zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift	Telefon
Klasse	Klassenlehrer/-in

Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird:

vom _____ bis _____

Bitte die Hinweise auf der Rückseite beachten!

Es liegt folgender **wichtiger Grund** für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen beifügen)

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

Datum	Unterschrift (Erziehungsberechtigte/r)
-------	--

Bei Beurlaubungen von **bis zu einem Tag**:

Stellungnahme Klassenlehrer/in: Die Beurlaubung wird befürwortet. nicht befürwortet.

Bei Ablehnung Angabe der Gründe:

Datum	Unterschrift Klassenleitung
-------	-----------------------------

Zusätzlich bei Beurlaubungen von **mehr als einem Schultag** bzw. unmittelbar vor oder nach den Ferien:

Entscheidung der Schulleitung: Der Antrag auf Beurlaubung wird

- 1 -

genehmigt.

genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit vom _____ bis _____

abgelehnt. Grund: _____
(bei Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung)

Rechtsbehelfsbelehrung:
 Gegen die Entscheidung der Ablehnung können Sie innerhalb eines Monats Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Realschule Vogelsang, Vogelsang 33, 42653 Solingen einzureichen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Datum	Unterschrift Klassenleitung bzw. Schulleitung
-------	---

Hinweise zur Beurlaubung von Schülern

Die Befreiungs- und Beurlaubungsanträge sind von den Eltern so frühzeitig schriftlich über die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer an die Schulleitung zu stellen, dass eine rechtzeitige Entscheidung möglich ist.

Bei Anträgen aus religiösen Gründen sind die gegenüberstehenden Interessen gegeneinander abzuwägen.

Erläuterungen

Nach § 43 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG) besteht für jeden Schüler und jede Schülerin u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der Schüler oder die Schülerin kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag erfolgen.

Wichtige Gründe können z.B. sein:

- Persönliche Anlässe
 - Erstkommunion und Konfirmation
 - Hochzeit
 - Todesfall
- Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerin oder Schüler eine besondere Bedeutung haben:
 - Fortbildungsveranstaltungen
 - Kulturelle Veranstaltungen
 - Sportveranstaltungen
- Auslandsaufenthalt oder Schüleraustausch
- Erholungsmaßnahmen
- Schließung des Haushaltes
- Religiöse Feiertage
- Fördermaßnahmen für wissenschaftliche, sportliche oder künstlerisch Hochbegabungen
- Veranstaltungen von Schülervertretungen

Bitte beachten Sie, dass unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien darf eine Schülerin oder ein Schüler nur beurlaubt werden, wenn die Beurlaubung ersichtlich nicht dem Zweck dient, die Schulferien zu verlängern, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.